

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes und der Unterhaltssicherungsverordnung

A. Zielsetzung

Alleinerziehende, die für das von ihnen betreute Kind vom anderen Elternteil keinen oder nicht den Mindestunterhalt erhalten, sollen Unterhaltsvorschuß- oder -ersatzleistungen aus öffentlichen Mitteln vom 1. Januar 1992 an auch dann ausschließlich nach dem Unterhaltsvorschußgesetz erhalten, wenn sie im Beitrittsgebiet leben. Dies ist derzeit nicht möglich, weil das Unterhaltsvorschußgesetz nicht auf das Beitrittsgebiet übergeleitet worden ist, dort vielmehr die Unterhaltssicherungsverordnung der ehemaligen DDR fortgilt.

Das Unterhaltsvorschußgesetz sichert aus öffentlichen Mitteln den in der Regelunterhalt-Verordnung festgesetzten Mindestunterhalt von Kindern unter sechs Jahren, die bei einem alleinstehenden Elternteil leben und diesen Unterhalt nicht von dem anderen Elternteil oder nach dessen Tod in Form von Waisenbezügen erhalten, für längstens 36 Monate. Dies ist wegen der Altersgrenze und der Beschränkung der Leistungsdauer unzureichend.

B. Lösung

Mit dem Entwurf zur Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes und der Unterhaltssicherungsverordnung soll die Rechtseinheit auf dem Gebiet des Unterhaltsvorschußrechts im Bundesgebiet mittels Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung durch das Unterhaltsvorschußgesetz zum 1. Januar 1992 hergestellt werden.

Ferner sieht der Entwurf eine Verbesserung der Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschußgesetz zum 1. Januar 1993 durch Erhöhung der Altersgrenze auf die Vollendung des 12. Lebensjahres und durch Verlängerung der Höchstleistungsdauer auf 72 Monate vor.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Da die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz je zur Hälfte vom Bund und den Ländern getragen werden, werden der Bundeshaushalt und die Gesamtheit der Haushalte der neuen Bundesländer und Ost-Berlins durch die vorgesehenen Regelungen ab 1992 mit je etwa 25,5 Mio. DM und werden darüber hinaus der Bundeshaushalt und die Gesamtheit der Haushalte der alten und der neuen Bundesländer ab 1993 mit je etwa 175 Mio. DM jährlich belastet.

Den Haushaltsbelastungen der neuen Bundesländer und Ost-Berlins stehen 1992 etwa 6 Mio. DM und 1993 etwa 14 Mio. DM Einsparungen an sonst nach der Unterhaltssicherungsverordnung zu erbringenden Leistungen gegenüber.

Die Einnahmen des Bundes und der Gesamtheit der Länder durch die Realisierung auf die Länder übergegangener Unterhaltsansprüche werden aufgrund der vorgesehenen Regelungen 1993 je um 35 Mio. DM und ab 1994 je um 40 Mio. DM jährlich steigen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (312) – 280 00 – Un 3/91

Bonn, den 11. November 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes und der Unterhaltssicherungsverordnung mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Familie und Senioren.

Der Bundesrat hat in seiner 636. Sitzung am 8. November 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird nachgereicht.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes und der Unterhaltssicherungsverordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Das Unterhaltsvorschußgesetz vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „sechste“ durch das Wort „zwölfte“ ersetzt;

bb) in Nummer 3 Buchstabe b werden nach dem Wort „dieser“ die Worte „oder ein Stiefelternteil“ eingefügt.

b) Absatz 2a wird wie folgt gefaßt:

„(2 a) Ausländer, die sich ohne Aufenthaltsgenehmigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten, haben einen Anspruch nach diesem Gesetz nur, wenn sie nach §§ 51, 53 oder 54 des Ausländergesetzes auf unbestimmte Zeit nicht abgeschoben werden können, frühestens jedoch für die Zeit nach einem gestatteten oder geduldeten ununterbrochenen Aufenthalt von einem Jahr. Dem nach Satz 1 erforderlichen Aufenthalt des Berechtigten steht der Aufenthalt des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, gleich.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Nr. 1“ eingefügt „und für Berechtigte, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, Nr. 2“.

b) In Absatz 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Elternteils“ die Worte „oder eines Stiefelternteils“ eingefügt.

3. In § 3 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „72“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„§ 12

Anwendung im Beitrittsgebiet

Dieses Gesetz gilt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet mit der Maßgabe, daß die von der Landesregierung für das Wohnland des Berechtigten festgesetzten Regelbedarfsätze maßgeblich sind, solange in diesem Gebiet die in § 2 Abs. 1 genannte Regelunterhalt-Verordnung nicht gilt.“

Artikel 2

Änderung der Unterhaltssicherungsverordnung

In § 1 der Unterhaltssicherungsverordnung vom 19. Mai 1988 (GBl. I Nr. 11 S. 129), geändert durch die Verordnung vom 31. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1432), die nach Artikel 4 Nr. 19 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1244) fortgilt, wird folgender Satz angefügt:

„Diese Leistungen werden für Zeiten nach dem 31. Dezember 1991 nur noch in Fällen gezahlt, in denen die Anspruchsvoraussetzungen bereits für den Monat Dezember 1991 erfüllt waren und kein Anspruch nach dem Unterhaltsvorschußgesetz besteht, längstens bis zum 31. Dezember 1992.“

Artikel 3

Bekanntmachung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Der Bundesminister für Familie und Senioren kann den Wortlaut des Unterhaltsvorschußgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1992 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 3 tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Unterhaltsvorschußgesetz ist nicht auf das Beitrittsgebiet übergeleitet worden. Dort gilt die Unterhaltssicherungsverordnung der ehemaligen DDR fort.

Das in den alten Bundesländern und West-Berlin geltende Unterhaltsvorschußgesetz sichert aus öffentlichen Mitteln (50 v. H. Bund, 50 v. H. Länder) den Mindestunterhalt von Kindern unter sechs Jahren, die bei einem alleinstehenden Elternteil leben und diesen Unterhalt nicht von dem anderen Elternteil oder nach dessen Tod in Form von Waisenbezügen erhalten, für längstens 36 Monate bis zum monatlichen Höchstbetrag von 251 DM. Zum Ausgleich geht ein etwaiger Unterhaltsanspruch des nach diesem Gesetz mit Leistungen versehenen Kindes gegen den anderen Elternteil auf das Land über.

Nach der im Beitrittsgebiet geltenden Unterhaltssicherungsverordnung wird dem ein minderjähriges Kind alleinerziehenden Elternteil bei Ausfall der Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils eine Unterhaltsvorauszahlung nur dann, wenn das Kind einen vollstreckbaren Unterhaltstitel hat, geleistet, und zwar bis zur Höhe des im Vollstreckungstitel festgelegten monatlichen Unterhaltsbetrages, allenfalls in Höhe von 165 DM monatlich, sowie ohne zeitliche Begrenzung. Wird die Vollstreckung des Titels mangels Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ausgeschlossen, wird dem Kind eine staatliche Beihilfe in Höhe von 60 DM monatlich gewährt. Die leistende Stelle kann den Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil auf sich überleiten.

Der Gesetzentwurf zielt vor allem auf die Herstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiet des Unterhaltsvorschußrechts im Bundesgebiet mittels Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung durch das Unterhaltsvorschußgesetz zum 1. Januar 1992 und auf eine Verbesserung der Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschußgesetz durch Erhöhung der Altersgrenze auf die Vollendung des 12. Lebensjahres und durch Verlängerung der Höchstleistungsdauer auf 72 Monate zum 1. Januar 1993.

Besitzstandsverluste, die sich durch die Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung durch das Unterhaltsvorschußgesetz für über sechs Jahre alte Berechtigte ab 1. Januar 1992 ergeben können, sollen für längstens ein Jahr vermieden werden (Artikel 2).

Es wird damit in Kauf genommen, daß auch im Beitrittsgebiet der Leistungsanspruch 1992 mit der Vollendung des 6. Lebensjahres oder nach dreijährigem Leistungsbezug bzw. ab 1993 mit der Vollendung des 12. Lebensjahres oder nach sechsjährigem Leistungsbezug entfällt. Diese Rechtsverschlechterung muß — bei einjähriger Besitzstandswahrung für 1992 — im Interesse der Rechtseinheit und unter Berücksichti-

gung der Tatsache, daß die angespannte Lage der Haushalte von Bund und Ländern keine weitergehende Verbesserung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz zuläßt, den Betroffenen zugemutet werden. Das ist angemessen, weil andererseits mit der Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung das danach im Beitrittsgebiet ausnahmslos geltende Titelerfordernis entfällt und damit der Kreis der Leistungsberechtigten erheblich erweitert und die öffentliche Leistung im allgemeinen erhöht wird. Da nach der Unterhaltssicherungsverordnung der Unterhaltsvorschuß nur bei Vorliegen eines vollstreckbaren Unterhaltstitels gewährt wird, wird von ihr — anders als vom Unterhaltsvorschußgesetz — nicht der große Kreis von Personen erfaßt, der wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung keinen Unterhaltstitel erlangt (das waren in den alten Bundesländern und in West-Berlin bis Mitte 1990 etwa 50 v. H. der nach dem Unterhaltsvorschußgesetz Berechtigten). Der im Verhältnis zum Aufwand nach dem Unterhaltsvorschußgesetz geringe Aufwand für Leistungen nach der Unterhaltssicherungsverordnung macht besonders deutlich, daß von der Unterhaltssicherungsverordnung infolge des Titelerfordernisses — trotz der hohen Altersgrenze sowie der uneingeschränkten Leistungsdauer — ein (auch verhältnismäßig) erheblich geringerer Berechtigtenkreis erfaßt wird als vom Unterhaltsvorschußgesetz. Die jährlichen Gesamtausgaben nach dem Unterhaltsvorschußgesetz betragen rd. 230 Mio. DM, nach der Unterhaltssicherungsverordnung dagegen rd. 20 Mio. DM, obwohl die Bevölkerungszahl der ehemaligen DDR knapp ein Drittel der des übrigen Bundesgebietes entspricht.

Die mit der Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung verbundenen generellen Rechtsverbesserungen und generellen Rechtsverschlechterungen stehen somit in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander. In den nicht vom Unterhaltsvorschußgesetz erfaßten Fällen kann der Unterhaltsbedarf der Kinder bei fehlender Leistungsfähigkeit des Alleinerziehenden nach Maßgabe des Bundessozialhilfegesetzes aus öffentlichen Mitteln gedeckt werden.

Mit der Heraufsetzung der Altersgrenze von „6“ auf „12“ sowie der Verlängerung der Höchstleistungsdauer auf 72 Monate zum 1. Januar 1993 soll den Belangen der Kinder Rechnung getragen werden, die erst nach der Vollendung des 6. Lebensjahres in die den Leistungsanspruch auslösende erschwerte Erziehungssituation geraten — z. B. durch Scheidung oder Trennung der Eltern —, sowie den Belangen der Kinder, die auch nach dreijähriger öffentlicher Leistung keinen regelmäßigen oder ausreichenden Unterhalt von dem familienfernen Elternteil erhalten. Die Leistungsverbesserungen dienen auch dem Schutz des werdenden Lebens; denn sie geben den werdenden Müttern die Sicherheit, daß der Unterhalt des Kindes bei Ausfall der Unterhaltszahlungen des Vaters länger als bisher vorrangig aus öffentlichen Mitteln, also

ohne Rücksicht auf das Einkommen und Vermögen des Alleinerziehenden, gesichert wird.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes)

Zu Nummer 1

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Ab 1. Januar 1993 sollen auch die Kinder, die das 6. aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet haben, in den Kreis der Berechtigten nach dem Unterhaltsvorschußgesetz einbezogen werden.

Doppelbuchstabe bb

Die Gesetzesänderung soll zum Anlaß für eine Regelung genommen werden, nach der Waisenbezüge, die mit Rücksicht auf den Tod eines Stiefelternteils gezahlt werden, auf die Leistung nach dem Unterhaltsvorschußgesetz anzurechnen sind. Das ist eine konsequente Fortführung der Regelung, nach der die durch die Heirat des Alleinerziehenden mit einer anderen Person als dem anderen Elternteil des Berechtigten bewirkte Verbesserung der Erziehungssituation den Grund für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschußgesetz wegfallen läßt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2). So, wie Waisenbezüge, die nach dem Tod des bisher familienfernen Elternteils gezahlt werden, auf die öffentliche Leistung anzurechnen sind, soll es auch mit Waisenbezügen geschehen, die nach dem Tod eines Stiefelternteils anfallen.

Buchstabe b

Die Änderung dient der Anpassung an die zum 1. Januar 1991 in Kraft getretenen Regelungen des Ausländerrechts sowie der Klarstellung, daß die Aufenthaltsvoraussetzung des § 1 Abs. 2a auch durch den alleinerziehenden Elternteil erfüllt werden kann. Diese Klarstellung ist praktisch bedeutsam für die Zeit vor der Geburt des Berechtigten.

Zu Nummer 2

Buchstabe a

Die Heraufsetzung der Altersgrenze verlangt, daß für die Bemessung der öffentlichen Leistung der Regelbedarf maßgeblich ist, der nach der Regelunterhalt-Verordnung für die neu erfaßte Altersgruppe gilt.

Buchstabe b

Die hier vorgeschlagene Regelung ist eine erforderliche Ergänzung des in Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Vorgeschlagenen.

Zu Nummer 3

Hier wird die Verdoppelung der bisherigen Höchstleistungsdauer von 36 Monaten auf 72 Monate geregelt.

Zu Nummer 4

Für die hier vorgesehene Überleitung des Unterhaltsvorschußgesetzes auf die fünf neuen Bundesländer und Ost-Berlin bedarf es einer Sonderregelung zur Bemessung der Höchstleistung, solange in dem genannten Gebiet nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 941, 948) noch nicht die Regelunterhalt-Verordnung gilt.

Zu Artikel 2 (Änderung der Unterhaltssicherungsverordnung)

Hier wird die materiell-rechtliche Geltung der Unterhaltssicherungsverordnung grundsätzlich auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1991 beschränkt. Eine Ausnahme wird nur für die erforderliche Besitzstandswahrung gemacht.

Zu Artikel 3 (Bekanntmachung des Unterhaltsvorschußgesetzes)

Die Regelung ermächtigt den Bundesminister für Familie und Senioren, eine Neufassung des Unterhaltsvorschußgesetzes bekanntzumachen.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Wegen der hier vorgenommenen Differenzierung wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Kosten

Die Überleitung des Unterhaltsvorschußgesetzes auf das Beitrittsgebiet belastet den Bund und die Gesamtheit der neuen Bundesländer und Ost-Berlins von 1992 an mit je 25,5 Mio. DM jährlich. Dieser Belastung der neuen Bundesländer und Ost-Berlins stehen 1992 etwa 6 Mio. DM und 1993 etwa 14 Mio. DM Einsparungen an sonst nach der Unterhaltssicherungsverordnung zu erbringenden Leistungen gegenüber. Die zum 1. Januar 1993 in Kraft tretenden Verbesserungen der Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschußgesetz belasten den Bund und die Gesamtheit der alten und der neuen Bundesländer von 1993 an mit je 175 Mio. DM jährlich; dem stehen jährlich Mehreinnahmen von je 35 Mio. bzw. 40 Mio. DM aus dem Eingang von Zahlungen zur Erfüllung der auf die Länder übergegangenen Unterhaltsansprüche gegenüber.

Da die Zahl der durch die vorgesehenen Regelungen Begünstigten, gemessen an der Bevölkerungszahl, sehr gering ist, werden sich die vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich nicht auf Einzelpreise und das Preisniveau einschließlich des Verbraucherpreisniveaus auswirken.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 636. Sitzung am 8. November 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

1. Zum Gesetzentwurf

Der Bundesrat erhebt keine Einwendungen gegen die Änderung des Unterhaltsvorschußgesetzes, soweit dadurch die Rechtseinheit auf dem Gebiet des Unterhaltsvorschußrechts im Bundesgebiet mittels Ablösung der Unterhaltssicherungsverordnung durch das Unterhaltsvorschußgesetz zum 1. Januar 1992 hergestellt wird.

Er bittet die Bundesregierung um Vorlage einer detaillierten Kostenschätzung unter Einbeziehung der Auswirkungen für Sozialhilfeträger.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 1 Abs. 2 a Satz 1, 2 UVG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist § 1 Abs. 2 a wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind nach dem Wort „aufhalten“ die Worte „und die sich auch nicht ohne Aufenthaltsgenehmigung darin aufhalten dürfen“ einzufügen.

b) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Dem nach Satz 1 erforderlichen gestatteten oder geduldeten Voraufenthalt des Berechtigten steht ein entsprechender Voraufenthalt des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, gleich.“

Begründung

Seit dem 1. Januar 1991 sind auch Ausländer unter 16 Jahren grundsätzlich aufenthaltsgenehmigungspflichtig, so daß zu Recht auf das Vorliegen einer Aufenthaltsgenehmigung abgestellt wird. Der Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung kann jedoch dann nicht Anspruchsvoraussetzung sein, wenn der Berechtigte von der Aufenthaltsgenehmigungspflicht nach § 2 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes befreit ist.

Satz 2 ist nach der Begründung so zu verstehen, daß der gestattete oder geduldete Voraufenthalt des Elternteils dem Berechtigten zugute kommen soll, nicht hingegen, wie der Wortlaut des Entwurfs auch verstanden werden könnte, auch eine Aufenthaltsgenehmigung des Elternteils. Die geänderte Fassung des Satzes 2 dient der Klarstellung des Gewollten.

3. Zu Artikel 2 (§§ 1, 6 bis 8, 14 a — neu —, §§ 15, 16 USVO)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

,Artikel 2

Änderung der Unterhaltssicherungsverordnung

Die Unterhaltssicherungsverordnung vom 19. Mai 1988 (GBl. I Nr. 11 S. 129), geändert durch die Verordnung vom 31. August 1990 (GBl. I Nr. 59 S. 1432), die nach Anlage II Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt I des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 und Artikel 4 Nr. 19 der Vereinbarung vom 18. September 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1220, 1244) fortgilt, wird wie folgt geändert:

a) In § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Leistungen werden für Zeiten nach dem 31. Dezember 1991, längstens bis zum 31. Dezember 1997 noch in den Fällen gezahlt, in denen die Berechtigten wegen Überschreitens der Altersgrenze (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Unterhaltsvorschußgesetz) keinen Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz haben.“

b) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eines Unterhaltstitels bedarf es nicht, wenn der Unterhaltsverpflichtete seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes hat oder sein Aufenthalt nicht bekannt ist oder wenn die Rechtsverfolgung aussichtslos erscheint.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Staatliche Unterhaltsvorauszahlung wird in Höhe von 165 Deutsche Mark gewährt. Leistungen des Unterhaltsverpflichteten werden angerechnet.“

c) In § 7 Abs. 1 Buchstabe b wird vor dem Wort „wenn“ folgender Halbsatz eingefügt:

„wenn der Erziehungsberechtigte verheiratet ist und von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt oder“.

d) § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Prüfung durch das Jugendamt

Das Jugendamt prüft, ob die Vollstreckung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 erfolglos ist oder es eines Titels gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 nicht bedarf.“

e) Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Aufbringung der Mittel

(1) Die Geldleistungen, die nach den vorstehenden Vorschriften zu zahlen sind, werden zu 50 vom Hundert vom Bund, im übrigen von den Ländern getragen.

(2) Die nach den §§ 13 und 14 eingezogenen Beiträge führen die Länder zu 50 vom Hundert an den Bund ab.“

f) Die §§ 15 und 16 werden gestrichen.

Begründung

Zu a:

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung in Artikel 2 vorgesehene einjährige Übergangsregelung für die neuen Länder und den Ostteil Berlins verstößt gegen den Geist des Einigungsvertrages. Die dort festgelegte Fortgeltung der Unterhaltssicherungsverordnung (USVO) der ehemaligen DDR sollte den Alleinerziehenden den gegenüber dem Unterhaltsvorschußgesetz (UVG) längeren Leistungszeitraum bis zum 18. Lebensjahr erhalten. Diese Regelung des Einigungsvertrages ist nicht befristet, sondern gilt, bis der Bundesgesetzgeber die Rechtslage vereinheitlicht.

Es entspricht der normalen Praxis in der Sozialgesetzgebung, bereits entstandene Ansprüche nicht durch neue Gesetze abzuschneiden, sondern die alte Regelung für die begünstigten Personengruppen auslaufen zu lassen. Dieser Änderungsvorschlag folgt der üblichen Vorgehensweise bei Übergangsregelungen.

Er sieht vor, daß die ab 1. Januar 1992 nicht in den Geltungsbereich des Unterhaltsvorschußgesetzes einbezogenen Jahrgänge Minderjähriger weiterhin Unterhaltsvorauszahlungen nach den Vorschriften der Unterhaltssicherungsverordnung erhalten, allerdings längstens bis zum 31. Dezember 1997.

Damit bleibt ihre grundsätzliche Rechtsposition übergangsweise bis zu diesem Zeitpunkt gewahrt.

Zu b:

Das strikte Titelerfordernis erwies sich für die Durchführung der USVO angesichts der sozialen Verhältnisse in den neuen Ländern nach dem 3. Oktober 1990 in einer beträchtlichen Zahl von Fällen als Hindernis. Häufig war kein Titel zu erlangen, weil der Aufenthalt des Unterhaltsverpflichteten auf längere Zeit nicht zu ermitteln war oder weil er leistungsunfähig war.

Aus den gleichen Gründen war oft auch eine Änderung von Titeln nicht möglich. Zusätzliche Schwierigkeiten ergeben sich aus der Umorganisation der Gerichte im Beitrittsgebiet.

Nach der bisherigen Rechtslage war die Höhe eines Unterhaltstitels die Obergrenze für die staatli-

che Unterhaltsvorauszahlung. Weil die meisten alten Unterhaltstitel aus der ehemaligen DDR sehr niedrige Beträge enthalten, die den Lebenshaltungskosten nicht mehr entsprechen, neue Titel aber wegen der oben dargestellten Schwierigkeiten nicht oder jedenfalls zunächst nicht zu erlangen sind, muß die Höhe der Leistungen wenigstens dem Höchstsatz der Unterhaltssicherungsverordnung von 165 DM angepaßt werden. Tatsächlich geleisteter Unterhalt ist davon abzusetzen. Im Gegensatz zum Unterhaltsvorschußgesetz ist das Kindergeld nicht anzurechnen.

Zu c:

Der Kreis der Leistungsberechtigten soll auf Alleinerziehende eingegrenzt werden.

Zu d:

Die Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 8 USVO muß nunmehr dem Jugendamt übertragen werden, weil das Gericht nach der Zivilprozeßordnung der Bundesrepublik Deutschland – anders als nach DDR-Recht – nicht als aktiver Betreiber der Vollstreckung handelt, sondern nur auf Anträge des Gläubigers einzelne Vollstreckungshandlungen anordnet, den Erfolg aber nicht überwacht.

Zu e:

Der Bund ist – wie beim UVG – zu 50 % an den Kosten für die Übergangsregelung zu beteiligen, weil die USVO das gleiche sozialpolitische Ziel wie das UVG verfolgt und gemäß Einigungsvertrag die fortgeltenden Regelungen aus dem DDR-Recht sinngemäß in die Kompetenzregelungen des Grundgesetzes und dessen Finanzverfassung einzupassen waren. Die Regelung entspricht der des UVG.

Zu f:

Weil das Vorhandensein eines Titels nicht mehr unbedingte Voraussetzung für staatliche Unterhaltsvorauszahlungen sein soll, ist der Anlaß für die Zahlung der sogenannten Beihilfe weggefallen.

Kosten

Die vorgeschlagene Übergangsregelung belastet 1993 den Bund und die Länder mit je 48 Mio. DM Mehrkosten. Durch Realisierung von Unterhaltsansprüchen reduzieren sich die Kosten um etwa 20 %, d. h. um je 9,6 Mio. DM. Ferner werden die Haushalte der Kommunen durch erwartete Einsparungen bei den Sozialhilfeausgaben, die auf ca. 50 % der Gesamtausgaben geschätzt werden, in Höhe von 48 Mio. DM insgesamt entlastet. Die Mehrausgaben aufgrund dieses Vorschlages verringern sich wegen des Auslaufens der Jahrgänge ab 1994 pro Jahr um etwa ein Sechstel.

